

**18184/AB**  
vom 07.08.2024 zu 18775/J (XXVII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl:

Wien, am 7. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Genossinnen und Genossen, haben am 7. Juni 2024 unter der Nr. **18775/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage II: Kriegsverbrechen in der Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Werden schutzsuchende Personen mittlerweile per SMS über Ermittlungen zu Kriegsverbrechen informiert?*
  - a. *Wenn ja, seit wann?*
  - b. *Wenn ja, wie viele Personen erhielten auf diesem Wege bisher Informationen? Bitte um Aufschlüsselung pro Monat seit Beginn der Versendung der SMS.*
  - c. *Was ist der Inhalt der SMS?*
    - i. *Wird eine konkrete Stelle mit Kontaktinformationen genannt?*
      1. *Wenn ja, seit wann und welche?*
    - ii. *Wird psychologische Hilfe angeboten (auch ohne Teilnahme an einem Strafverfahren)?*
      1. *Wenn ja, seit wann und welche?*
  - d. *Inwiefern wurden diese ausreichend über die Möglichkeit der Meldung von Kriegsverbrechen informiert?*

- i. Seit wann?
- ii. Mit welchem Ergebnis?
- iii. Wird das Angebot aktiv genutzt?
  1. Wenn ja, wie oft bisher?
- e. Wenn nein, warum nicht?

Durch das Bundesministerium für Inneres werden keine SMS in diesem Zusammenhang versendet.

**Zu den Fragen 2 bis 8 und 17 bis 19:**

- Wurden seitens Ihres Ressorts weitere Maßnahmen gesetzt, um Schutzsuchende aus der Ukraine ausreichend über die Möglichkeit der Meldung von Kriegsverbrechen zu informieren?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, welche und wann jeweils?
  - c. Wenn ja, wie viele Personen wurden damit erreicht? Bitte um Aufschlüsselung pro Monat seit Beginn der gesetzten Maßnahmen.
  - d. Welche Ressourcen wurden hierzu wann zur Verfügung gestellt?
  - e. Wenn nein, warum nicht?
- Wurden bereits Beweise iZm dem Krieg in der Ukraine gesammelt?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, inwiefern?
  - c. Wenn ja, wurden diese entsprechend gesichert, damit diese z.B. auch in einem internationalen Strafverfahren verwertet werden können?
  - d. Wenn nein, warum nicht?
- Laut 12825/AB hat Ihr Ministerium eine "Uploadplattform" implementiert, auf welchen Privatpersonen beweiskräftiges Bild- und Videomaterial hochladen und den Strafverfolgungsbehörden zugänglich machen können. Kriegsverbrechen mit einem möglichen Österreichbezug sollen herausgefiltert, im Inland bearbeitet und strafrechtlich verfolgt werden. Andere Kriegsverbrechen sollen an die zuständigen Stellen (Internationaler Strafgerichtshof) weitergeleitet werden. Laut 15375/AB war eine zeitnahe Umsetzung dieser Plattform geplant. Wurde diese Uploadplattform bereits implementiert?
  - a. Wenn ja, wie werden Schutzsuchende aus der Ukraine über dieser Plattform informiert?
  - b. Wenn ja, wie viele Personen wurden bereits erreicht?
  - c. Wenn nein, warum nicht?
  - d. Wenn nein, wann ist eine Umsetzung geplant?

- *Wurden anhand dieser Plattform bereits Beweise gesammelt?*
    - a. *Wenn ja, wann?*
    - b. *Wenn ja, wie viele Privatpersonen haben bereits beweiskräftiges Bild und Videomaterial hochgeladen?*
      - i. *Wie wurde in der Folge verfahren?*
      - c. *Wenn ja, wie viele iZm dem Krieg in der Ukraine?*
      - d. *Wenn ja, wie viele iZm dem Krieg in der Ukraine und Österreichbezug?*
      - e. *Wenn ja, wie viele iZm anderen Kriegsverbrechen?*
      - f. *Wenn ja, wie wurde in der Folge verfahren?*
      - g. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden dem Innenministerium über andere Wege Beweise im Hinblick auf Kriegsverbrechen in der Ukraine dem Bundesministerium für Inneres gemeldet?*
    - a. *Wenn ja, wann, über welche Wege und wie oft?*
    - b. *Wenn ja, wie viele iZm dem Krieg in der Ukraine und Österreichbezug?*
    - c. *Wenn ja, wie wurde in der Folge verfahren?*
  - *Wurden bereits Beweise iZm Kriegsverbrechen in der Ukraine den nationalen Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht?*
    - a. *Wenn ja, wann?*
    - b. *Wenn ja, inwiefern jeweils?*
    - c. *Wenn nein, warum nicht?*
  - *Wurden Beweise iZm Kriegsverbrechen in der Ukraine an Eurojust oder den IStGH weitergeleitet?*
    - a. *Wenn ja, wann?*
    - b. *Wenn ja, inwiefern jeweils?*
    - c. *Wenn nein, warum nicht?*
  - *Laut 15375/AB wird die „aktuelle Situation laufend beobachtet und bei Bedarf allfällige weitere Maßnahmen“ zur Beweissicherung von Kriegsverbrechen gesetzt. Welche Schlussfolgerung wurden im Laufe der Beobachtungen gezogen?*
    - a. *Werden weitere Maßnahmen als notwendig erachtet?*
      - i. *Wenn ja, welche?*
      - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
  - *Welche weiteren Schritte wird Ihr Ressort weiters wann setzen, um die Beweissicherung von Kriegsverbrechen und anderer Völkerrechtsverbrechen auf nationaler Ebene sicherzustellen?*
    - a. *Ist die Zurverfügungstellung von weiteren (personellen, finanziellen) Ressourcen geplant?*
      - i. *Wenn ja, wann und in welchem Umfang?*
      - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Welche weiteren Schritte wird Ihr Ressort weiters wann setzen, um die Beweissicherung von Kriegsverbrechen und anderer Völkerrechtsverbrechen auf internationaler Ebene sicherzustellen?*
  - a. *Ist die Zurverfügungstellung von weiterer (personellen, finanziellen) Ressourcen geplant?*
    - i. *Wenn ja, wann und in welchem Umfang?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) behandelt Sachverhalte mit Bezug zu Kriegsverbrechen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung. Die Beweissicherung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung. Um beweiskräftiges Bild- und Videomaterial hochladen und den Strafverfolgungsbehörden zugänglich machen zu können, wurde eine Uploadplattform technisch implementiert und zur Verfügung gestellt. Die notwendigen Informationen zum Hochladen der Daten erfolgt im Rahmen der Anzeige bei der jeweiligen Dienststelle der Sicherheitsbehörde. Bisher wurden dem Bundesministerium für Inneres keine Beweise im Hinblick auf Kriegsverbrechen in der Ukraine gemeldet. Über Ausführungen zur genauen Vorgehensweise und eingesetztem Personal muss aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Abstand genommen werden.

Die aktuelle wird Situation laufend beobachtet und evaluiert, sodass bei Bedarf zielgerichtete Maßnahmen gesetzt werden können.

#### **Zu den Fragen 9 bis 11:**

- *Wurden Beweise iZm anderen Kriegsverbrechen (insb. Syrien) den nationalen Strafverfolgungsbehörden zugänglich gemacht?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, inwiefern jeweils?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden Beweise iZm anderen Kriegsverbrechen (insb. Syrien) an Eurojust oder den IStGH weitergeleitet?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, inwiefern jeweils?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden bisher Personen befragt?*
  - a. *Wenn ja, wann?*

- b. Wenn ja, wie viele und zu wie vielen Sachverhalten?
- c. Wenn nein, warum nicht?

In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 4 internationale Rechtshilfeersuchen bearbeitet und das Ergebnis den zuständigen nationalen Justizbehörden berichtet. Von einer detaillierten Beantwortung muss auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zu den Fragen 12 bis 14:**

- Das Innenministerium ein Rechtshilfeersuchen der ukrainischen Generalstaatsanwaltschaft erhalten, welche um Mitteilung ersuchte, ob eine Reihe von Beschuldigten in ukrainischen Verfahren, die allesamt Sanktionen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation unterliegen, in Österreich über Vermögensbestandteile verfügen. Laut 15375/AB wurde dieses von 1. bis 17. August 2023 "einer Bearbeitung zugeführt". Weitere Fragen blieben unbeantwortet, weshalb erneut um Beantwortung ersucht wird. Erging bereits eine Rückmeldung an die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft?
  - a. Wenn ja, wann und inwiefern?
  - b. Wenn nein, warum nicht?
- Worin bestand die Bearbeitung?
  - a. Zu welchen Schlüssen kam die bearbeitende Stelle?
  - b. Um welche Vermögensbestandteile handelte es sich?
- Wurden aufgrund der Inhalte des Rechtshilfeersuchens weitere Maßnahmen gesetzt?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn nein, warum nicht?

Die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft ersuchte im August 2023 im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit (via Europol) um Informationen über eine bestimmte Anzahl von Personen. Eine Beantwortung erfolgte via Europol ebenso im August 2023. Die Bearbeitung bestand in der Überprüfung, ob diese bestimmten Personen über Vermögenswerte in Österreich verfügen. Es wurden keine weiteren Maßnahmen gesetzt.

Von einer detaillierten Darstellung der Abläufe muss auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zur Frage 15:**

- *Wurden seit 1.1.2023 weitere Rechtshilfeersuchen seitens der ukrainischen Strafverfolgungsbehörden übermittelt, die in den Zuständigkeitsbereich Ihres Ministeriums fallen bzw. seitens des Justizministeriums an Ihr Ressort weiterübermittelt wurden, und im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation stehen?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, wie viele?*
  - c. *Wenn ja, mit welchem Inhalt jeweils?*
    - i. *Wenn ja, wie vielen standen iZm Sanktionen bzw. der Umsetzung von Sanktionen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg der Russischen Föderation?*
    - d. *Wenn ja, wie wurde in der Folge verfahren bzw. welche Schritte wurden jeweils wann gesetzt, um dieses Ersuchen weiter zu betreiben?*
      - i. *Wie wurde(n) die/das Rechtshilfeersuchen bearbeitet?*
      - ii. *Erging(en) bereits (eine) Rückmeldung(en) an die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft?*
    - e. *In 15375/AB hieß es, zu weiteren Rechtshilfeersuchen würde keine Statistik geführt werden. Sind die Rechtshilfeersuchen so zahlreich gewesen, dass es hierfür eine Statistik braucht?*
      - i. *Wenn nein, wieso wurde keine Auskunft erteilt?*

Ja, es wurden weitere Informationsersuchen im Rahmen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit gestellt.

Von einer detaillierten Darstellung der Abläufe muss auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe derartiger Informationen könnte die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zur Frage 16:**

- *Inwiefern kooperiert Ihr Ressort mit dem ICPA?*
  - a. *Seit wann?*
  - b. *Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit?*
  - c. *Welche Ressourcen stehen hierfür zur Verfügung?*
  - d. *Wenn nicht, warum nicht?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 13 zur PA 15876/J vom 4. August 2023 verwiesen.

Gerhard Karner

